

§ 4

(1) Bagger und ihre Trageile sind nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal in allen Teilen genau zu untersuchen und, wenn nötig, auszubessern (dampfbetriebene Bagger; Kesselrevisionsbuch).

(2) Die Trag- und Lastseile müssen mindestens die achtfache Sicherheit haben.

Löffel- und Greifbagger

§ 5

(1) Kann der Ausleger eines Baggers nicht tief genug gesenkt werden, muß zum Besteigen des Auslegers eine Leiter oder ein Laufsteg mit Geländer eingebaut sein.

(2) Die Seilrollen am Ende des Auslegers müssen mit Aussetzbügeln versehen sein.

(3) Die Bedienungshebel müssen fest gestellt werden können. Die Fußbremse muß außer der mit dem Fuß zu lösenden Feststellvorrichtung auch einen Stecker zum Feststellen mit der Hand haben.

(4) Unter dem Führerstand liegende Gestänge sind so zu verwehren, daß sie von der Leiter aus erfaßt werden können.

§ 6

(1) Werden Wagen oder Kähne durch Greifer be- oder entladen, müssen sich die darin Beschäftigten entfernen, bevor der Greifer einsetzt.

(2) Wagen und Greifer sind so zu stellen, daß der Wagen nur z. T. im Schwenkbereich des Greifers steht. Soll der Greifer von Hand verschoben werden, sind dazu geeignete Werkzeuge zu benutzen.

(3) Um das Pendeln des Greifers zu verringern, ist eine entsprechende, das Pendeln des Greifers hemmende Vorrichtung anzubringen.

(4) Das Heben von Personen mit Löffeln oder Greifern zum Abschmieren von Baggerteilen oder dergleichen ist verboten.

§ 7

In Arbeitspausen und bei Nichtbenutzung des Baggers ist der Löffel oder Greifer niederzusetzen, jedoch nicht auf oder an die Ladewand.

Eimerbagger

§ 8

Die Schmierstellen, besonders am oberen Turas, müssen gefahrlos bedient werden können.

§ 9

Das Betreten der Eimerleiter und das Herausheben schwerer Gegenstände aus den Eimern ist nur bei Stillstand der Maschine gestattet. Die Eimerleitung ist hierbei gegen Ingangsetzen zu sichern.

§ 10

Während des Betriebes ist das Überklettern und das Hindurchgehen unter der Eimerleiter nicht gestattet.

§ 11

(1) Der Aufenthalt in der Durchfahrt eines Portalbaggers während der Zeit, in der ein Zug oder ein Fahrzeug sie passiert oder sich darin aufhält, ist untersagt.

(2) Bei Dunkelheit und Nebel sind die Tore der Portalbagger gut zu beleuchten.

(3) Das Baggerportal darf nur im Schrittempo durchfahren werden, dabei ist Signal zu geben.

§ 12

(1) Auf Schwimmbaggern sind Decks und Eimerleiterschlitze, soweit der Betrieb es zuläßt, einzufriedigen; zum Überschreiten der Schlitze müssen Stege mit Geländer vorhanden sein.

(2) Schwimmbagger und größere Wasserfahrzeuge sind mit Rettungsstangen und mindestens 2 Rettungsringen mit je 7 kg Tragfähigkeit und mit je einer 20 m langen angestochenen und aufgeschossenen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, soll für je 10 mindestens 1 Rettungsring vorhanden sein. Die Rettungsringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(3) Für eiserne Decks darf nur Warzen- oder Raupenblech verwendet werden.

(4) Die beim Auslegen der Anker zu verwendenden Boote müssen am Bug eine Vorrichtung haben, die beim Verlegen der Anker das Ablassen sowie das Hochziehen der Kette ermöglicht.

(5) Unbesetzte Ruderpinnen müssen festgelegt werden.

(6) Außer dieser Bestimmung gelten für Schwimmbagger die Arbeitsschutzbestimmungen 371 — Binnenschiffahrt — und 372 — Seeschiffahrt — entsprechend.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

Berichtigung.

■ In der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — (GBI. S. 543) ist folgendes zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 sowie in § 6 Zeile 3 muß es anstatt „§ 4 Abs. 2“ richtig heißen: „§ 4 Abs. 4“.